

Originalstellungnahmen | Eppendorf3 | Bauleitplanung Online

Eingangsnummer: Nr.: 1033	Details
eingereicht am: 27.06.2025	Verfahren: k.A. Verfahrensschritt: Beteiligung TöB Institution: BSW-Amt für Landesplanung und Stadtentwicklung Abteilung: LP Eingereicht von (Vor- u. Zuname): [REDACTED] Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Planunterlage: Verschattungsgutachten / 2025 Verschattungsgutachten

Stellungnahme

Verschattung von Bestandsgebäuden

Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass das aktuell leerstehende Gebäude Goernestraße 11a im Planfall im Vergleich zur Bestands situation insbesondere im Erdgeschoss deutlich mehrverschattet und nicht mehr DIN-konform besonnt wird. Die relativen Abnahmen der Besonnungszeiten im Winterhalbjahr sind für die gesamte Südfassade sehr hoch. Im Gutachten wird entsprechend empfohlen, die Grundrisse bei einer erneuten Aufnahme der Wohnnutzung so anzugeben, dass die Wohnungen mindestens ein ausreichend besonnter Aufenthaltsraum erhalten. Wir empfehlen hier, überprüfen zu lassen, inwiefern eine solche Grundrissanordnung im Bestand überhaupt umsetzbar wäre, da das Gebäude nur über die Südfassade besonnt werden kann. Wir empfehlen zudem eine Variante mit Verzicht auf ein Geschoss (vier statt fünf Geschosse) als Maßnahme untersuchen zu lassen, da die Erhöhung der zulässigen Gebäudehöhe und die geschlossene Bauweise eine verhältnismäßig starke Veränderung im Vergleich zum bestehenden Planrecht bedeuten. So kann nachvollzogen werden, dass auch städtebauliche Verbesserungsmaßnahmen geprüft wurden.

Im Gutachten wird für die untersuchten und im Ergebnis z.T. wesentlich verschatteten Fassaden der Bestandsgebäude festgestellt, dass die Gebäude zumeist über eine weitere DIN-konform besonnte Fassade verfügen. Es wird aus der Formulierung im Gutachten und in der Begründung aber nicht vollständig ersichtlich, ob die Grundrisse der Gebäude geprüft und an den von Verschattungszunahme betroffenen Stellen durchgesteckte Wohnungen existieren, die dann im Sinne der DIN EN 17037 weiterhin als ausreichend besonnt gelten. Wir empfehlen daher Gutachten und in der Begründung deutlicher zu machen, ob es sich um durchgesteckte Wohnungen handelt.